



Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e.V.

Butzbacher Str. 1 • 35415 Pohlheim

☎ 0159 06587650

✉ kristin.loh@schafe-hessen.de

🌐 www.schafe-hessen.de

Richtlinie (und Verpflichtungserklärung) für die Maedi-Sanierung von Schafbeständen in Hessen

1. Vorbemerkung zur Maedi und zum Ziel des Bekämpfungsverfahrens

1.1 Allgemeines

MAEDI ist eine Viruserkrankung des Lungengewebes oder des Gehirns (Visna-Form). Die Erkrankung verläuft schleichend und bricht erst nach 2-5 Jahren aus. Stark belastete Tiere (hohe Leistung, Streß, sonstige Erkrankungen, ungünstige Haltungs- oder Futterbedingungen) begünstigen Ansteckung oder Ausbruch der Krankheit. Leistungsabfall, Schwäche, Abmagerung, Atemnot, etc. erzwingen ein frühzeitiges Schlachten im 2., 3. oder auch späteren Lebensjahr. Die Krankheit findet sich meist nur bei einzelnen Tieren eines Bestandes. Das MAEDI-Virus wird überwiegend durch die Milch auf die Lämmer übertragen, so dass diese dann infiziert werden. Ebenfalls möglich ist eine Infektion über Speichel, Nasenschleim und Sperma, insbesondere in Stresssituationen (Bock-, Lammzeit, Wechsel im Bestand, Ausstellungen usw.).

Durch serologische Untersuchungen (Blutuntersuchungen) kann man Tiere herausfinden, die sich mit dem MAEDI-Virus angesteckt und Antikörper gebildet haben. Ein positiver Untersuchungsbefund bedeutet, dass Antikörper nachgewiesen wurden und gleichzeitig, dass Viren sich im Körper befinden. **Ein MAEDI-positives Tier ist daher zeitlebens als positiv zu betrachten. Eine einmalige Untersuchung mit negativem Untersuchungsergebnis ist nicht gleichbedeutend mit „nicht infiziert“!** Erst nach wiederholten Untersuchungen kann eine derartige Aussage getroffen werden.

1.2. Ziel des Bekämpfungsverfahrens

Aufgrund der derzeitigen Verbreitung der MAEDI und zur Minderung wirtschaftlicher Schäden soll in den Schafzuchtbetrieben ein freiwilliges Verfahren zur Bekämpfung der MAEDI durchgeführt werden. Ziel ist es, in absehbarer Zeit „MAEDI-unverdächtige“ Schafbestände zu schaffen und diese zu erhalten. Das Verfahren stellt hohe Ansprüche an die Verantwortung der Züchter, denn es müssen jegliche Kontakte mit anderen Tieren, die nicht „MAEDI-unverdächtig“ sind, vermieden werden.

Die **CAE-Infektion** der **Ziegen** ist wegen vieler Überschneidungen serologisch nicht von der MAEDI-Infektion der Schafe zu unterscheiden. Ziegen in einem MAEDI-Sanierungsbestand müssen deshalb am CAE-Sanierungsprogramm teilnehmen.

2. Status „MAEDI unverdächtig“

2.1. Erreichen des Status

Ein Schafbestand kann als „MAEDI-unverdächtig“ erklärt werden, wenn bei vier serologischen Untersuchungen im gesamten Bestand an Schafen und Ziegen kein Tier ein positives Ergebnis hatte und keine klinischen Befunde in dem Bestand erhoben worden sind.

2.2. Untersuchungsturnus

- Bei den ersten vier Untersuchungen (Grunduntersuchungen) sind alle Tiere des Bestandes, die älter als 6 Monate sind, zu untersuchen.
- Der Abstand zwischen den ersten drei Untersuchungen soll mindestens 6 Monate betragen, der Abstand von der 3. und 4. Untersuchung soll ca. 12 Monate betragen.
- Ein Tier mit einem zweifelhaften Ergebnis gilt erst dann als negativ, wenn das Ergebnis einer Nachuntersuchung (nach mind. 4-6 Wochen) negativ ist.
- Ein vertauschter Untersuchungsabstand, d.h. zunächst 12 Monate, dann jeweils 6 Monate wird ebenso anerkannt wie 4 Untersuchungen im Abstand von jeweils 1 Jahr.
- Die Aufrechterhaltung des MAEDI-Status wird dann durch jährliche Blutuntersuchungen des Gesamtbestandes (d.h. bei allen über 1 Jahr alten Tieren) überwacht.

Daraus folgt, dass der Status „MAEDI-unverdächtig“ frühestens nach einem Zeitraum von 2 Jahren erreicht werden kann.

2.3. Formalitäten

- Mit den Blutproben ist eine Auflistung der Ohrnummern der Tiere einzureichen.
- Aus der Auflistung muß erkennbar sein, ob es sich um den Gesamtbestand oder nur einen Teilbestand (Nachuntersuchung, Quarantäne) handelt, z.B. während der Sanierungsphase oder bei Zukaufftieren.
- Die Auflistung muß vom Tierhalter oder einer berechtigten Person **und** von dem probenehmenden Tierarzt unterschrieben sein.

3. Durchführung einer Sanierung

3.1. Behandlung der Bestände mit Reagenten (MAEDI-infiziert)

a) Bei geringgradiger Bestandsdurchseuchung:

- Ausmerzen der Reagenten, bei weiblichen auch deren Nachkommen bis zum Alter von eineinhalb Jahren (erlaubt ist die unverzügliche Absonderung und isolierte Haltung der Reagenten für eine befristete Nutzungsdauer).
- Fortsetzung der Blutuntersuchungen bei den übrigen Schafen und Ziegen in 6-monatigen Abständen, wobei anrechenbare Untersuchungen erst möglich sind, wenn alle Reagenten samt deren Nachzucht den Bestand verlassen haben.

b) Bei stärkerer Bestandsdurchseuchung:

- Entweder Ausscheiden aus dem Verfahren und „mit MAEDI leben“ oder
- Abschaffen des Bestandes, Stalldesinfektion und Neuaufbau durch Zukauf aus MAEDI-unverdächtigen Beständen.

3.2 Lämmeraufzucht (in der Sanierungsphase)

Um Zuchtlinien aus MAEDI-positiven Müttern zu erhalten, können Zuchtlämmer mutterlos aufgezogen werden:

- Zuchtlämmer sind unmittelbar nach dem Ablammen von den Alttieren zu trennen.
- Die Zuchtlämmer sind räumlich getrennt aufzustellen.
- Es darf kein unmittelbarer Kontakt zwischen Lamm und Muttertier stattgefunden haben (Lecken).
- Den Zuchtlämmern darf nur Kolostralmilch von Kühen oder Kolostralmilchersatz verabreicht werden.
- Die weitere Aufzucht darf nur mit Kuhmilch oder Milchaustauscher erfolgen.

Diese Maßnahmen gelten nicht für Schlachtlämmer.

4. Hygienische Anforderungen (gelten selbstverständlich auch für bereits sanierte Bestände)

4.1 Grundsätze

- Unbefugtes Betreten des Betriebes ist zu verhindern. Befugte Personen bzw. Betriebsangehörige dürfen die Ställe nur unter entsprechenden Vorkehrungen (Schutzkleidung und Desinfektion) betreten.
- Reinigung und Desinfektion der einzelnen Stände und Gerätschaften sind laufend durchzuführen.
Für jeden Stall sollten eigene Gerätschaften zur Verfügung stehen.
- Die Schafe dürfen nur von eigenen, unverdächtigen Böcken oder Böcken aus unverdächtigen Betrieben gedeckt werden oder es muß mit nachweislich unverdächtigen Böcken die künstliche Besamung durchgeführt werden. Eigene Böcke dürfen nicht für Schafe aus fremden Beständen, die einen schlechteren Status haben, genutzt werden.
- Tiere die den Betrieb verlassen haben, dürfen nur zurückgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht mit Beständen in Kontakt waren, deren Status schlechter ist als der eigene.
- Ausstellungen dürfen nur beschickt werden, wenn dort nur Tiere aus MAEDI- und CAE-unverdächtigen Betrieben zugelassen sind.
- In den Bestand dürfen nur Tiere aus MAEDI-unverdächtigen Beständen verbracht werden. Diese Tiere sind isoliert zu halten, bis ein weiteres negatives serologisches Ergebnis vorliegt (nach 4-6 Wochen).
- Fliegen und Nagetiere (Ratten, Mäuse) sind regelmäßig zu bekämpfen.

4.2. Ställe

- Die Ställe, Nebenräume und Geräte müssen vor der Neubelegung mit unverdächtigen Tieren instandgesetzt, gründlich gereinigt und desinfiziert werden (z.B. mit Lysovet-PA).
- Es müssen folgende, **von einander getrennte** Stallabteilungen verfügbar sein:
 - Ein Stall für unverdächtige Alttiere, Lämmer und sonstige unverdächtige Jungtiere.
 - Ein Stall für MAEDI-positive, MAEDI-verdächtige und Schlachttiere.
 - Ein geschlossenes Stallabteil für Quarantänezeiten (4-6 Wochen) für zugekaufte, negative Tiere.

4.3. Tierzukauf

- Um den eigenen Status nicht zu gefährden dürfen nur Tiere aus Betrieben zugekauft werden, deren Status gleich oder besser ist.
- Aus Sicherheitsgründen ist eine Quarantänezeit erforderlich. (siehe 4.1, 4.2).

5. Gesundheitsüberwachung

- Der Betrieb muß sich den Anordnungen des Herdengesundheitsdienstes unterziehen.
- Die Blutentnahme erfolgt durch einen niedergelassenen Tierarzt.
- Lämmer werden ab ca. 6 Monate erstmals untersucht.
- Die Untersuchungen für die Teilnehmer am Sanierungsprogramm werden durchgeführt vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) - Herdengesundheitsdienst, Schubertstr. 60, 35392 Gießen.
- Das Untersuchungsergebnis ist dem Hessischen Verband für Schafzucht und -haltung e.V. (HVSZH) in Kopie unverzüglich vorzulegen.
- Eine Bescheinigung über den MAEDI-Status wird vom LHL ausgestellt.
- Der HVSZH führt ein Verzeichnis aller Betriebe, die sich mit der MAEDI-Sanierung befassen. Darin müssen alle Untersuchungsergebnisse der Betriebe aufgeführt sein.
- Es muß für den HVSZH jederzeit ersichtlich sein, in welchem Sanierungsstatus sich der einzelne Betrieb befindet. Der betreuende Tierarzt muß angegeben sein. Mit Betrieb und Tierarzt wird jeweils der Untersuchungsrythmus festgelegt.
- Der Landesbetrieb Hessische Landeslabor (LHL) - Herdengesundheitsdienst - bestätigt bei Bedarf (z.B. für Zuchttierverkauf, Ausstellungen) den jeweiligen Sanierungsstatus.
- Wird ein Tier zugekauft, so ist dem HVSZH eine Bescheinigung über den MAEDI-Status des Betriebes vorzulegen, aus dem das Tier stammt.

6. Beitritt zu dem Sanierungsverfahren

- Jeder Züchter und Halter kann sich dem Bekämpfungsverfahren anschließen, sofern seine zu untersuchenden Tiere mittels Tätowierung bzw. Ohrmarke unverwechselbar gekennzeichnet sind.
- Der Beitritt ist freiwillig.
- Die Verpflichtungserklärung (Anlage) nimmt der HVSZH entgegen, das LHL als untersuchende Stelle erhält eine Kopie.
- Der HVSZH behält sich vor, die Angaben der Züchter zu überprüfen.

7. Verpflichtungserklärung abgesandt am.....

Datum: _____

An den
Hessischen Verband für
Schafzucht und -haltung e.V.
Butzbacher Str. 1

35415 Pohlheim

Verpflichtungserklärung

Ich, der Unterzeichner, verpflichte mich, die vorliegenden Bestimmungen zu beachten. Ich weiß, dass ich bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen aus dem Sanierungsprogramm ausgeschlossen werde bzw. mein Bestand den erreichten Status verliert. Mir ist bekannt, dass die Ergebnisse der serologischen Blutuntersuchungen auf MAEDI dem Hessischen Verband für Schafzucht und -haltung e.V., Butzbacher Str. 1, 35415 Pohlheim, mitgeteilt werden müssen.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort/Ortsteil _____

Tel.: _____ Fax: _____

Ich bin Mitglied im Hessischen Verband für Schafzucht und -haltung e.V. als

Herdbuchzüchter

Gebrauchsschafhalter

Ich bin kein Mitglied im Verband

Ich bitte um Zusendung der Unterlagen.

Unterschrift: _____